

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 0135/2016 (FD)

Auftrag Jacqueline Ehrsam (SVP, Gempen): Entlastung der Grundbuchämter und mehr Transparenz der Grundstücke (30.08.2016)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die im Artikel 26 Absatz 1 aufgeführten Daten
a. den Namen und die Identifikation des Eigentümers oder der Eigentümerin, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum
öffentlich im Internet zugänglich zu machen.

Begründung 30.08.2016: schriftlich.

Die gesetzliche Grundlage dazu schreibt in der Grundbuchverordnung (GBV) 211.432.1 vom 23. September 2011 im 6. Kapitel: Öffentlichkeit des Grundbuchs:

Art. 26 Öffentlich zugängliche Daten des Hauptbuchs

¹ Jede Person kann vom Grundbuchamt, ohne ein Interesse glaubhaft zu machen, Auskunft oder einen Auszug über die folgenden rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs verlangen:
a. die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers oder der Eigentümerin, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum

² Eine Auskunft oder ein Auszug darf nur für ein bestimmtes Grundstück abgegeben werden.

Gemäss Grundbuchverordnung darf also jede Frau und jeder Mann Auskunft vom Grundbuchamt verlangen. Für die Vereinfachung besteht im Kanton Solothurn die Möglichkeit über das Internet, dem Geoportal, verschiedene Grundbuchdaten abzufragen (die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung).

Der Name und die Identifikation des Eigentümers oder der Eigentümerin, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum können jedoch dazu nicht abgefragt werden, obwohl die erwähnten Angaben öffentlich sind. Möchte jemand eine Auskunft, muss diese also jeweils beim Grundbuchamt angefragt werden. Für jeden Anruf oder Termin muss sich das Grundbuchamt Zeit nehmen und Auskunft geben.

In anderen Kantonen ist man daher einen Schritt weiter gegangen, wie zum Beispiel in den Kantonen Basel, Baselland und Luzern wurde die elektronische Auskunft und Einsichtnahme des Eigentümers oder der Eigentümerin im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

In Art. 27 der Grundbuchverordnung steht dazu:

¹ Die Kantone können die nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs im Internet öffentlich zugänglich machen.

² Sie stellen sicher, dass die Daten nur grundstücksbezogen abgerufen werden können und dass die Auskunftssysteme vor Serienabfragen geschützt sind.

In der heutigen Zeit werden immer mehr Behördenabfragen elektronisch ausgerichtet. Das Personal der Grundbuchämter kann mit Arbeit entlastet werden und könnte auf die Internetabfrage hinweisen. Es gibt mehr Transparenz bei den Eigentümern. Zudem würde das Geoportal benutzerfreundlicher und zukunftsorientierter.

Unterschriften: 1. Jacqueline Ehram, 2. Hugo Schumacher, 3. Peter M. Linz, Johanna Barthol-
di, Beat Blaser, Johannes Brons, Hans Büttiker, Roberto Conti, Thomas Eberhard, Simon Ess-
linger, Tobias Fischer, Claudia Fluri, Walter Gurtner, Manfred Küng, Beat Künzli, Fritz Leh-
mann, Stefan Oser, Rolf Sommer, Hansjörg Stoll, Bruno Vögtli, Leonz Walker, Christian Wer-
ner, Mark Winkler (23)